

R. Lesage et P. H. Muller: *Sur l'utilisation d'un nouveau support pour la réaction antigène-anticorps en milieu gélifié*. Note technique. Ann. Méd. lég. 46, 187—188 (1966).

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

- Mario Portigliatti Barbos e Giuliano Marini: *La capacità di intendere e di volere nel sistema penale italiano*. Milano: Dott. A. Giuffrè 1964. VII, 170 S. Lire 1400.—.
- Jürgen Thorwald: *Die Stunde der Detektive. Werden und Welten der Kriminalistik*. Zürich: Droemer-Knaur 1966. 575 S. u. 165 Abb. Geb. DM 29.50.

Der bekannte Schriftsteller JÜRGEN THORWALD, der sich zunächst mit den Vorgängen am Ende des zweiten Weltkrieges und späterhin mit der Tätigkeit der Chirurgen beschäftigte, hat sich in den letzten Jahren der Kriminologie und Kriminalistik zugewandt. Sein erstes Werk auf diesem Gebiet „Das Jahrhundert der Detektive“, Zürich 1964, ist in dieser Zeitschrift 56, 298 (1965) besprochen worden. Das gegenwärtig vorliegende Buch beschäftigt sich unter anschaulicher Darstellung von Kasuistik mit der forensischen Serologie, insbesondere mit ihrer Entwicklung in den letzten Jahrzehnten, und mit dem Spuren nachweis, auch im Staub und im Staub der Haare. Es ist erstaunlich, mit welcher Auffassungsgabe sich Verf. in die Fragestellungen hineingearbeitet hat. Natürlich handelt es sich hier nicht um ein wissenschaftliches Werk, wohl aber eignet sich das Buch gut zur Vorbereitung für den Unterricht der Juristen. Es enthält auch zahlreiche exakte Literaturangaben. Daß Verf. gelegentlich auch auf Fehlbegutachtungen hinweist, die natürlich die Öffentlichkeit sehr interessieren werden, ist wohl nicht zu ändern. Ob die Popularisierung der Kriminologie und Kriminalistik das Ansehen unseres Faches fördert, ob nicht einige Kreise daran Anstoß nehmen werden, ist gleichfalls umstritten. Verhindern können wir schriftstellerische Betätigung von Nichtmedizinern auf diesem Gebiete nicht. Es muß hervorgehoben werden, daß die Ausführungen von Verf. interessant lesbar, aber nicht übermäßig sensationell aufgezogen wurden. Die Anschaffung muß auch deshalb empfohlen werden, weil zu erwarten ist, daß Richter, Staatsanwälte an Hand der Lektion dieses Buches Fragen an den gerichtsmedizinischen Sachverständigen stellen werden. B. MUELLER (Heidelberg)

- L'équipement en criminologie. Actes du 14. Cours International de Criminologie, Lyon, octobre 1964. Publ. s. la dir. de Marcel Colin. (Coll. die Méd. légale et de Toxicol. médicale.) Paris: Masson & Cie 1965. 583 S. F 75.—.

10 Tage lang wurde in Lyon im Rahmen der internationalen Beratungen über die Entwicklung der Kriminologie gesprochen. Generalsekretär der internationalen Gesellschaft für Kriminologie ist M. PINATEL., Paris. Viele Staaten waren vertreten, so Frankreich, Algerien, Großbritannien, Österreich, Belgien, Brasilien, Kanada, Congo, Spanien, Italien, Libanon, Marokko, Mexiko, die Niederlande, die Philippinen, Polen, Schweiz, Tschechoslowakei, USA und Jugoslawien. Bei den Teilnehmern handelte es sich um die Vertreter der verschiedensten Fächer, des Strafrechts, der Psychologie, der Psychiatrie, der Soziologie, der gerichtlichen Medizin (ROCHE-Lyon, BERNHEIM-Genf), um Abgeordnete von Ministerien, um Strafvollzugsbeamte, um leitende Beamte der Polizei und Kriminalpolizei. Selbstverständlich waren auch zahlreiche Inhaber von Lehrstühlen für Kriminologie mit ihren Mitarbeitern anwesend. Gesprochen wurde über den Unterricht und über die Ausrüstung von kriminologischen Instituten. Einführender war der Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin und klinische Kriminologie an der Universität Lyon, Prof. ROCHE. Der Bericht ist in exakter Form zusammengestellt worden von seinen Mitarbeitern Prof. M. COLIN unter Mithilfe von Dr. HOCHMANN, Assistent am Institut für gerichtliche Medizin, Frau BUFFARD, Assistentin für klinische Psychologie an den Gefängnissen von Lyon und Dr. COLIN, Arzt an den Gefängnissen in Lyon. Alle einschlägigen Fragen wurden bezüglich des Für und Wider eingehend erörtert. Unterschieden wurde zwischen den „Eiferern“, die mit der Organisation schnell fertig werden wollen, und den Zurückhaltenden, denen bewußt ist, daß man ein verhältnismäßig neues Fach nicht aus dem Boden stampfen kann. Die Kriminologie ist, wie wiederholt betont wurde, eine multidisziplinäre Wissenschaft. Man kann sie zur juristischen Fakultät rechnen und bei dieser Gelegenheit, wie BERNHEIM betont, den Strafrichter spezialisieren, aber auch der Mediziner und der Psychologe müssen mitarbeiten. Man könnte das Fach auch unter die Soziologie subsummieren. Am Department für Kriminologie in Montreal,

das von D. SZABO geleitet wird, kann man auch ein Diplom für Kriminologie erwerben. Welche Laufbahn man damit ergreifen kann, steht offen. Der Unterricht auf dem Gebiet der Kriminologie wird außer an vielen Universitäten auch an den höheren Polizeischulen gepflegt, auch an denen in Deutschland. Bei der praktischen Betätigung ergibt sich manchmal insofern eine große Schwierigkeit, als der Sachverständige, der die Untersuchungen vornimmt, nicht als Beamter der Justiz unterstellt werden darf. Wer als Sachverständiger tätig ist, muß in seinen Äußerungen frei sein können. Sehr einleuchtend werden von COLIN die Verhältnisse in Lyon geschildert. Das Institut ist ein Universitätsinstitut, die Mitglieder arbeiten jedoch auch in den Gefängnissen. Es gibt hier auch die Gruppe der Halbbefreiten (Semi-Liberté). Die ärztliche Abteilung der Gefängnisse umfaßt ein Hospital und eine Infirmerie. Spezialisten auf dem Gebiet der Dermatologie, Ophthalmologie usw. stehen zur Beratung zur Verfügung. Abgetrennt behandelt werden die Jugendlichen und die Heranwachsenden. Eine psychiatrische Abteilung besteht besonders. Großer Wert wird auch auf psychotherapeutische Behandlung geeigneter Rechtsbrecher gelegt. Geeignete Formen für die Reeducation müssen gefunden werden. Wenn man auf dem Gebiete der Kriminologie forschen will, wird man auch die Statistik heranziehen müssen. Die Statistik (die einzelnen Anstalten haben für die in Frage kommenden Spezial-Delikte nicht hinreichend Material) muß nach einheitlichen Gesichtspunkten ausgerichtet werden. Man muß die Delikte einheitlich einteilen und auch Erfolge und Mißerfolge nach einheitlichen Gesichtspunkten beurteilen. Es ist daher erforderlich, daß die Mitglieder des Faches sich über geeignete Grundlagen für die Statistik einigen. — Sehr viel ist auf dem Gebiet der Kriminologie noch im Werden. Wer sich mit kriminologischen Fragen beschäftigen will, wird aus dem vorliegenden gut gelungenen Band den gegenwärtigen Stand der Forschung und des Unterrichts auf diesem Gebiete zur Kenntnis nehmen müssen.

B. MUELLER (Heidelberg)

- **Rolf Holle: Kriminalpolizeiliche Nachrichtensammlung und -auswertung.** (Schriftenr. d. Bundeskriminalamtes. H. 2.) Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1966. 176 S. mit Abb. u. Tab.

Das Bundeskriminalamt hat das Bestreben, unter Mithilfe der Landeskriminalämter und Landeskriminalhauptstellen alle Rechtsbrecher ihrer Persönlichkeit nach, ihrer äußeren Gestalt nach, nach der Art des Deliktes, nach der Art des Vorgehens dabei, nach der Frage, ob es sich um einen Homotropen oder allotropen Rechtsbrecher, um einen lokalen oder überlokalen Delinquenten handelt, nach einem fein ausgeklügelten Schema so zu registrieren, daß eine elektronische Auswertung möglich wird. Zu diesem Zweck müssen von den Kriminalstellen Meldebögen ausgefüllt und eingereicht werden in einer Form, daß ihre spätere Verwertung möglich ist. Als Beispiel sei angeführt, daß unter der Rubrik „Spezielle Arbeits- und Verhaltensweise beim Diebstahl“ zu registrieren ist, ob der Rechtsbrecher Kontakt zu Personen aufgenommen hat, die den Tatort näher kennen, ob er die Tat so vorbereite, daß ungehindertes Einsteigen möglich ist; weiterhin wird gefragt nach Ablenkung des Geschädigten, nach Unterbrechung oder Zerstörung von Alarmsicherungen, nach Verursachung von ablenkenden Geräuschen (Motorenlärm, Radio usw.), nach einer Vernichtung von Tatspuren, Markierungen, Schmiere-Stehen, Vorbereitung des Fluchtweges usw. Für jede Täterkategorie wird nach derartigen Merkmalen gefragt. Man muß den Wunsch aussprechen, daß die zuständigen Organe der Kriminalpolizei diese Meldebögen mit der notwendigen Akribie ausfüllen. Gelingt dies, so ist für die Bekämpfung des Verbrechertums sehr viel geschehen; man hat auch eine ausgezeichnete Statistik mit der Möglichkeit wichtiger kriminologischer Schlußfolgerungen.

B. MUELLER (Heidelberg)

- O. W. Wilson: **Crime, The Courts, and the police.** (Comments upon The Supreme Court and the police: A police viewpoint, by Vincent L. Broderick.) (Symposium). J. crim. Law. Pol. Sci. 57, 291—300 (1966).

- Leslie T. Wilkens: **Persistent offenders and preventive detention.** J. crim. Law Pol. Sci. 57, 313—317 (1966).

- Mario Portigliatti Barbos: **Tradizioni e attualità dell'antropologia criminale.** (Tradition und gegenwärtige Aufgaben der Kriminalanthropologie.) [Ist. Antropol. Criminale, Univ., Torino.] Quad. Crim. clin. 8, 3—15 (1966).

Verf. ist jetzt Inhaber des Lehrstuhles für Kriminalanthropologie an der Universität Turin. Er bespricht in diesem lesenswerten Aufsatz die Lehre von LOMBROSO und stellt fest, daß recht Vieles von seinen Ideen auch noch für die Jetzzeit gilt.

B. MUELLER (Heidelberg)

S. W. Engel: Zur Metamorphose des Rechtsbrechers. [Inst. Kriminol., Univ., Heidelberg.] Mschr. Krim. Strafrechtsref. 49, 151—159 (1966).

Es handelt sich um eine Vorlesung, die zur Einführung in die Kriminalpädagogik gehalten wurde. Verf. ist Akademischer Oberrat am Institut für Kriminologie in Heidelberg. In schöner Sprache weist er darauf hin, daß die Bestrafung keine Vergeltung ist. Sie müsse an sich den Zweck haben, den Delinquenten zu bessern. Dies sei vielfach auch möglich, manchmal sogar ohne psychotherapeutische Einwirkung; so erklärte ein Sechzehnjähriger nach zweijähriger Haft, er sei froh, daß er diese lange Strafe absitzen mußte, er wisse nun, daß er nie wieder so etwas tun werde. Zur Änderung des Delinquenten muß man alle Möglichkeiten ausnutzen, die Psychotherapie, die Erziehung — soweit der Betreffende erziehungsfähig ist — und auch die Seelsorge. Die Möglichkeiten werden durch einschlägige Beispiele belegt. B. MUELLER (Heidelberg)

Hans Joachim Schneider: Entwicklungstendenzen ausländischer und internationaler Kriminologie. Zugleich ein Bericht über die internationalen Kongresse des Jahres 1965 in Stockholm und Montreal. Juristen-Ztg Nr. 11/12, 369—380 (1966).

Verf. hat auf Grund eines Stipendiums die internationalen kriminologischen Kongresse in Stockholm und Montreal besucht. Er schildert seine Eindrücke; sie sind recht positiv. Nach seinen Ausführungen kann in Berkeley und Montreal eine Under-graduate Ausbildung durchgeführt werden, aber auch eine Post-graduate Ausbildung. Die Bewerber müssen den Grad eines Bachelor of Sciences besitzen oder eine gleichwertige Vorbildung. Nach 2 Jahren können die Studenten den Grad des Master of Criminology und nach weiteren 2 Jahren den Doktor of Criminology erwerben. Sie können sich für ihre Tätigkeit nach vier Fachrichtungen hin entscheiden: Kontrolle der Sozialgefährlichen, Organisation und Verwaltung von Institutionen der sozialen Verteidigung Kriminalpolitik und Kriminalistik. Wie die Laufbahn der Betreffenden weitergeht und was sie im Endeffekt werden können, um das Studium erstrebenswert zu machen, wird nicht näher angegeben. In den USA sind Bestrebungen im Gange, in Zukunft erhebliche Geldmittel für unabhängige interdisziplinäre kriminologische Institute bereitzustellen. Verf. beanstandet, daß in Deutschland keine entsprechenden Bestrebungen bestehen; er gibt allerdings zu, daß die Kriminologie eine multidisziplinäre Wissenschaft ist und daß Persönlichkeiten von ganz verschiedenen Vorbildungen zusammenarbeiten müssen (Team-Work). B. MUELLER (Heidelberg)

K. Jarosch: Primitivverbrechen in psychohygienischer Sicht. Prophylaxe 4, 258—262 (1965).

Zur Erklärung von Primitivverbrechen zieht Verf. das Verhalten von Tieren heran, die sich gegenseitig bekämpfen. Diese Verhaltens- und Motivforschung bezeichnet er als Kriminalethologie. Manchmal wird eine Notzucht an Opfern begangen, die keineswegs verlockend sind. Eine derartige Handlung ist nur verständlich durch Vergleich mit der Aggression eines Tieres, bei dem ein Brunsttrieb besteht. Auch Ladendiebstähle gehören vielfach zu den Primitivdelikten. Diese Regungen sollten bei der Prophylaxe der Verbrechen berücksichtigt werden. B. MUELLER

L. Hoberg: Geständnisdrang? Mschr. Strafrechtsref. 49, 87—88 (1966).

Der 23jährige Arbeiter Manfred E., auf dem bislang noch kein Tatverdacht gefallen war, meldete sich unter dem Namen seines Bruders bei einem Polizeirevier und bezichtigte seinen Tatgenossen sowie den Tipgeber, einen Raubüberfall begangen zu haben. Die wiedergegebenen Tatumstände belasteten jedoch den M.E. selbst so erheblich, daß er zwangsläufig als Mittäter entlarvt werden mußte. Dieser Vorgang kann als eine indirekte, verdeckte Selbstanzeige gewertet werden. Angeblich befürchtete E., daß die Tat eines Tages aufgeklärt werden würde. Es sei ihm daher besser erschienen, die „Sache gleich hinter sich zu bringen“. Die Überlegungen, er könnte vielleicht erst zur Verantwortung gezogen werden, wenn er ein ordentliches Leben begonnen habe, ließen ihn nicht zur Ruhe kommen. PHILLIP (Berlin)

Harry L. Kozol, Murray I. Cohen and Ralph F. Garofalo: The criminally dangerous sex offender. New Engl. J. Med. 275, 79—84 (1966).

Melitta Schmideberg: Prinzipien der Kriminalpsychotherapie. Einige Folgerungen für die allgemeine Psychiatrie. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 49, 145—151 (1966).

Verfn., Präsidentin der Gesellschaft für psychiatrische Behandlung von Rechtsbrechern in London, nimmt in mehr allgemeinen Ausführungen zur Frage der Psychotherapie von Verurteilten Stellung. Es herrscht vielfach ein wirres Durcheinander. Ein dahingehender Optimismus, daß

man die Haftanstalten in Krankenhäuser umwandeln könne, ist unberechtigt. Nicht jeder Psychiater und nicht jeder Psychoanalytiker eignet sich für die Kriminalpädagogik. Es hat viele Fehlschläge gegeben, mitunter auch in den USA. Manche Rechtsbrecher wurden nicht besser, sondern schwieriger. In England, dem Land der Empirie, geht man dazu über, die entlassenen bestraften Häftlinge von Bewährungshelfern betreuen zu lassen. Für gewisse kriminelle Typen ist jedoch der Psychiater zuständig, der entsprechende Erfahrungen hat. Der Neurotiker verspürt ein inneres Leiden, der neurotische Rechtsbrecher aber nicht. Man muß versuchen, ihm eine soziale Lebensanschauung zu geben.

B. MUELLER (Heidelberg)

Bertram Spiller: Delinquency and middle class goals. (Kriminalität und Mittelstands-ideale.) *J. crim. Law Pol. Sci.* 56, 463—478 (1965).

In einer soziologisch orientierten Studie an "gangs" aus unterschiedlichem sozialen Milieu versucht der Autor, in die Wertewelt jugendlicher Banden einzudringen. Dahinter steht die in USA heftig diskutierte Frage, ob die Unfähigkeit, die Ziele und Ideale des Mittelstandes zu übernehmen, die wesentliche Ursache der Kriminalität sei. Sp. widerlegt diese These durch den Nachweis, daß die Bandenmitglieder sich nach dem Wertekatalog ihren eigenen sozialen Subkultur richten. Folgerichtig stellt er die Ansicht in Zweifel, daß Kriminalität eine „Krankheit“ sei, ein „Abweichen von“, ja im Grunde eben von den unzulässig verallgemeinerten Wertvorstellungen der Vertreter dieser Theorie. Wenn man so will, handelt Sp. wissenschaftlich das Problem gesellschaftlich bedingter Moralunterschiede ab, das GOVER in „Ein-Hundertdollar-Mißverständnis“ belletristisch-amüsant auswertet.

WILLE (Kiel)

Hans Dahs: La détention préventive en Allemagne. (Die Untersuchungshaft in Deutschland.) *Rev. Droit pénal Crimin.* 46, 821—836 (1966).

Verf. gibt einen Überblick über die Neuregelung der Untersuchungshaft nach dem StPÄG. GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

J. M. Cameron, H. R. M. Johnson and F. E. Camps: The battered child syndrome. (Das Kindesmißhandlungs-Syndrom.) [Dept. Forens. Med., London Hosp. Med. School, London.] *Med. Sci. Law* 6, 2—21 (1966).

Verff. untersuchten 29 einschlägige Fälle, in denen Kinder über einen mehr oder weniger großen Zeitraum von den Eltern mißhandelt worden waren. Stets wurden in Übereinstimmung mit Angaben anderer Autoren für den Zustand des Kindes Sturz von der Treppe, vom Stuhl, auf den Fußboden, Blutungsneigungen u. a. behauptet. Blutunterlaufungen an allen Körperteilen und Knochenbrüche sowie innere Blutungen waren Folge der Mißhandlungen. Die psychiatrische Untersuchung der Eltern ergab, abgesehen von niederen IQ, keine Besonderheiten. Die meisten Väter waren Arbeiter, die Mütter häufig Hausfrauen oder Halbtagsbeschäftigte. Im übrigen ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte.

E. TRUBE-BECKER (Düsseldorf)

F. Ferracuti, M. Fontanesi, A. Legramante e E. Zilli: La sindrome del bambino maltrattato. Rassegna della letteratura ed esemplificazione clinica. (Das Syndrom des mißhandelten Kindes. Überprüfung des Schrifttums und klinische Beispiele.) [Ist. Antropol. Criminale, Univ., Roma.] *Quad. Crim. clin.* 8, 55—80 (1966).

Verff. versuchen, das Problem des mißhandelten Kindes unter psychiatrischen und sozialen Gesichtspunkten zu analysieren, insbesondere auch im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen in Italien. Sie bringen außerdem drei persönlich beobachtete Fälle. Abschließend wird betont, daß das Problem des mißhandelten Kindes eine nicht übersehbare Realität der modernen Sozialpathologie darstellt und überdies nicht leicht zu lösen ist.

E. TRUBE-BECKER

Elisabeth Trube-Becker: Kindesmißhandlung mit tödlichem Ausgang. [Inst. f. gerichtl. Med., Med. Akad., Düsseldorf.] *Dtsch. Ärzteblatt* 63, 1663—1670 (1966).

Im Jahre 1964 sind in der Bundesrepublik mehr als 90 Kinder zu Tode mißhandelt worden, meistens im Alter zwischen 2 und 4 Jahren. Als Todesursache konnten Blutungen in die Körperhöhlen bei Zertrümmerung lebenswichtiger Organe festgestellt werden. Am häufigsten war die Schädelhöhle dabei betroffen. Entgegen der früheren Ansicht waren die Mißhandlungen bei ehelichen Kindern häufiger als bei unehelichen. Jahrelang mißhandelte Kinder sollen im späteren Leben häufiger kriminell werden als andere, aus dem gleichen sozialen Milieu stammende Personen.

E. MÜLLER (Leipzig)

H. Feldmann: Sozialpsychiatrische Aspekte jugendlicher Verwahrlosung. [Psychiat. Klin., Univ., Göttingen.] Fortschr. Neurol. Psychiat. 33, 332—346 (1965).

Kasuistische Mitteilung eines Falles jugendlicher Verwahrlosung. Delikt: Mehrfacher Auto-diebstahl (nach vorausgegangenen häuslichen Gelddiebstählen und häufigem Fortlaufen). Verf. ist bestrebt, „einige sozialpsychiatrische Entstehungsbedingungen abweichenden Verhaltens“ aufzuzeigen, wobei von der Feststellung ausgegangen wird, daß das Verhalten unter sozial-psychologischem Aspekt ganz allgemein „wesentlich mitbestimmt wird von dem Bezogensein der Person auf soziale Gegebenheiten einerseits und den von diesen Gegebenheiten ausgehenden normativen, kontrollierenden, belohnenden, aber auch restriktiven und frustrierenden Einflüssen andererseits“. Verf. geht auf die Kommunikationsweisen und das Rollensystem innerhalb der Familie des beschriebenen Falles ein und betrachtet „die schließlich in delinquentes Verhalten einmündende neurotische und psychosoziale Fehlentwicklung“ als einen sozialen (Lern-) Prozeß, der insbesondere von bestimmten, aus der Familienstruktur sich ergebenden „Handlungs- und Erwartungschancen“ beeinflußt wird. BÖNISCH (Göttingen)°°

Pier Angelo Achille: Leadership e atmosfera di gruppo nel trattamento dei giovani delinquenti. (Führerschaft und Gruppenatmosphäre bei der Behandlung junger Straftäter.) [Inst. Psychol., Univ., Montréal.] Quad. Crim. clin. 8, 17—36 (1966).

Unter den vielfältigen Faktoren, die bei der Erziehung und Resozialisierung eine Rolle spielen, haben die Einflüsse der Gruppe einen nicht unwesentlichen Platz. Dabei kommt es auf den Einfluß der Gruppe auf den einzelnen Täter und auf die Persönlichkeit des Führers innerhalb der Gruppe an. Der Führer kann je nach seiner Persönlichkeit eine Förderung oder ein Hemmnis bei der Umerziehung der Delinquenten sein. Die negativen Einflüsse, die von der Führerpersönlichkeit in der Gruppe ausgehen, können sich vor allem in einer Förderung des gegen die Umwelt und die Erwachsenen bestehenden Mißtrauens, aber auch in einer echten Trotz- und Widerstandshaltung dokumentieren. Umgekehrt kann eine Führerpersönlichkeit in der Gruppe darauf hinwirken, daß die Gruppe sich selbst um die Umerziehung und Wandlung der Gruppenangehörigen bemüht. Dies wird an den Erfahrungen in einer kanadischen Vollzugsanstalt für rückfällige Heranwachsende von 17—20 Jahren, die innerhalb der Anstalt in Gruppen zusammenleben, näher dargestellt.

K. HÄNDEL (Waldshut)

Shlomo Shoham e Meir Hovav: Alcuni fattori sociali aspetti del trattamento e carriere criminali di delinquenti minorenni di classe media e superiore ("B'nei-Tovim") in Israele. (Sozialfaktoren bei Behandlung und Entwicklung jugendlicher Rechtsbrecher der mittleren und gehobenen Klasse.) Quad. Crim. clin. 8, 81—96 (1966).

Nach der Zusammenfassung in deutscher Sprache berücksichtigen Verff. als psychologische Ursache der Kriminalität den männlichen Protest oder die Reaktion von Jugendlichen, deren Erziehung unter starkem mütterlichen Einfluß stand, den gestörten Entwicklungsprozeß im jugendlichen Alter oder auch Notsituationen, denen die Familie aus sozialen Gründen zeitweise ausgesetzt war. Verff. verlangen eine sorgfältige zentrale Registrierung der Vorfälle.

B. MUELLER (Heidelberg)

Detlef Cabanis: Il trattamento pedagogico-terapeutico nella legge tedesca sui tribunali per i minorenni. (Heilpädagogische Behandlung als gerichtliche Auflage im deutschen Jugendgerichtsgesetz.) [Sez. Psichiat.-Forense, Ist. Med. Legale e Soc., Univ. Libera, Berlino.] Zacchia 39, 263—269 (1964).

Die Möglichkeit, verwahrlosten und kriminellen Jugendlichen eine heilpädagogische Behandlung aufzuerlegen, ist nach Meinung des Verf. eine Maßnahme, die unter der Voraussetzung günstiger Vorbedingungen, insbesondere günstiger familiärer Verhältnisse optimistisch beurteilt werden muß. Zwar seien noch systematische Untersuchungen erforderlich, um wirksame therapeutische Maßnahmen entwickeln zu können, die dann eine bessere Ausnutzung der geltenden Gesetze ermöglichen. Auch im Falle einer zweifelhaften Prognose könnten intensive Therapiemaßnahmen noch zu einer vollständigen sozialen Wiedereinordnung führen.

GREINER

Shûfu Yoshimasu: Zur Typologie rückfälliger Mörder. Arch. Kriminol. 137, 84—90 (1966).

Der durch seine Studie „Über die kriminellen Lebenskurven“ hervorgetretene Autor berichtet über zwei Rückfälle bei Tötungsdelikten (Tötung der Schwester, 8 Jahre später der Schwägerin;

der zweite Täter erstach seine Geliebte und 5 Jahre danach die Mutter seiner nunmehrigen Geliebten). — Diese beiden Mitteilungen werden dem anspruchsvollen Titel sicher nicht gerecht, zeigen aber doch den Wert einer zusammenfassenden Überschau und Typologie für Gesetzgeber und Kriminalpolitik, auch wenn sie für die Beurteilung des Einzelfalles wenig auszusagen vermögen.

WILLE (Kiel)

Louis H. Gold: Invitation to homicide. (Provozierter Mord.) [17. Ann. Meet., Amer. Acad. of Forens. Sci., Chicago, 25. II. 1965.] J. forensic Sci. 10, 415—421 (1965).

Fallbericht über einen Gattenmord. Ein Mann hatte seine geschiedene Frau erschossen. Im Verlauf der Haft geriet er in eine schwere Depression. Die psychiatrische Exploration erlaubte die Annahme, daß es sich nicht um einen gewöhnlichen Mord handle. Das Opfer hatte die Absicht Selbstmord zu begehen. Es wählte den Tod durch die Hand des geschiedenen Ehemannes, dessen überschießende Eifersuchtsreaktionen der Frau bekannt waren. Dem geschiedenen Manne wurden in provokatorischer Absicht Einblicke in die Liebesbeziehungen zu anderen Männern gewährt, wodurch es — wie der Verf. vermutet — zu der vorausberechneten Tötungshandlung kam.

H. LEITHOFF (Mainz)

E. Nau und D. Cabanis: Kaspar-Hauser-Syndrom. [Forens.-Psychiat. Abt., Freie Univ., Berlin.] Münch. med. Wschr. 108, 929—931 (1966).

Eine 32 Jahre alte Kindesmutter und deren 72jähriger Vater hatten innerhalb von 4 Jahren das ihrem Haushalt angehörige Kind völlig verwahrlosen lassen. Es war blaß und unterernährt, bewegte sich wie ein kleines Tier und war schreckhaft ängstlich. Es bestand ein intellektueller Tiefstand vom Grade der Imbezillität. Es wurde auch eine cerebrale Schädigung mit neurotischem Überbau angenommen. Die Mutter erhielt wegen Kindesvernachlässigung eine dreimonatige Gefängnisstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Bemerkenswert ist, daß es gelang, das Kind nach einjährigem Krankenhausaufenthalt und heilpädagogischer Heimbehandlung so erheblich zu bessern, daß es schulfähig wurde. Das EEG zeigt allerdings Abweichungen im Sinne einer diffusen frühkindlichen Hirnschädigung, die Motorik war gestört. B. MUELLER (Heidelberg)

Shokichi Ueno: Murder or accidental death? (Mord oder Unfalltod ?) [Dept. Legal Med., Fac. Med., Univ. of Tokyo, Hongo, Tokyo.] Jap. J. leg. Med. 20, 164—170 (1966).

Kasuistischer Beitrag. Zwei Männer gerieten wegen einer Nichtigkeit in Streit; beide standen unter Alkoholeinwirkung. Kurz darauf wurde der eine tot aufgefunden; er lag mit dem Kopf an einem Stein in einer Blutlache. Der die Leichenöffnung durchführende Arzt war der Auffassung, der Tod sei durch einen Schlag über den Kopf erfolgt. Der Beschuldigte gab an, in Verfolg des Streites hätten sie sich, jeder mit einem Holzknüppel bewaffnet, gegenüber gestanden. Er sei dem Schlag des anderen ausgewichen; dieser habe bei dem Angriff das Gleichgewicht verloren und sei nach vorn gestürzt. Er habe dann nach dem Gestürzten, der leblos dalag, gesehen, ihm auch noch in der Erregung einen Schlag mit dem Knüppel über die Wange gegeben. Am Hinterhaupt befand sich eine Platzwunde von 3,8 cm Länge; sie war von Hautabschürfungen in einer Ausdehnung von 8 × 10 cm umgeben. Weitere Hautabschürfungen fanden sich im Gebiet des linken Schlüsselbeins und an der rechten Schulter. Als Todesursache wurde eine Hirnverletzung festgestellt. Verf. kam bei neuerlicher makroskopischer und mikroskopischer Untersuchung zu dem Ergebnis, daß die zum Tode führende Verletzung nicht durch einen Schlag mit einem Knüppel, sondern durch Sturz verursacht worden war. Damit entfiel die Verurteilung des Beschuldigten wegen Mordes. Die Befunde, aus denen Verf. schließt, daß die Hirnverletzungen auf einen Sturz zurückzuführen seien, werden im einzelnen dargestellt, insbesondere die Verletzungen am caudalen Teil der Medulla sowie zwischen Pons und Medulla, ferner der Verlauf der Bruchlinien des Schädel-daches.

K. HÄNDEL (Waldshut)

Margot Laufer und Friedrich Wolff: Beitrag zur Frage der heimlichen Schlafmittel-beibringung an Hand von zwei Tötungsfällen. [Inst. Path., Med. Akad., Magdeburg.] Arch. Krinol. 137, 145—149 (1966).

Es handelt sich in beiden Fällen, die beschrieben werden, um eine Tötung, nachdem dem Opfer vorher unter entsprechenden Vorwänden ein rezeptfreies Schlafmittel in erheblichen Mengen beigebracht worden war. Einmal wurde das Opfer erdrosselt, im anderen Falle wurde eine Leucht-gasvergiftung herbeigeführt.

B. MUELLER (Heidelberg)

Aldo Semerari, Mario Fontanesi and Yasuo Fukumizu: A case of the crime of passion in Italy. A contribution to the clinical criminology of the crime of passion. (Ein Fall eines Verbrechens aus Leidenschaft in Italien. Beitrag zur klinischen Kriminologie der Verbrechen aus Leidenschaft.) [Inst. of Legal Med., Inst. of Criminal Anthropol., Univ., Rome.] *Acta Crim. Med. leg. jap.* 32, 41—51 mit engl. Zus.fass. (1966) [Japanisch].

37jährige verheiratete Frau tötet ihren Liebhaber, der sie während eines zweimonatigen Krankenhausaufenthaltes ihres Ehemannes verführte und nach Rückkehr des Ehemannes bloßstellte und verließ. Wegen der in Südalien bestehenden Wert- und Moravorstellungen wurde sie von den Autoren gerechtfertigt; diese Rechtfertigung spielte bei der gerichtlichen Entscheidung eine wesentliche Rolle. Der Fall gab Veranlassung zum Vergleich mit den japanischen Verhältnissen. Während in Italien in entsprechenden Fällen Frauen und Männer etwa gleich häufig als Täter in Erscheinung treten, sind bei derartigen Verbrechen in Japan infolge des unterschiedlichen Temperamentes und Familiensystems Frauen seltener beteiligt. In Liebesaffären begehen japanische Frauen häufig Selbstmord, während die Männer als Täter in Erscheinung treten.

H. SCHWEITZER (Düsseldorf)

Maier I. Tuchler: Psychiatric observations on the Warren Commission Report. [18. Ann. Meet., Amer. Acad. of Forensic Sci., Chicago, Ill., 24. II. 1966.] *J. forensic Sci.* 11, 289—299 (1966).

Cyril H. Wecht: A critique of the medical aspects of the investigation into the assassination of President Kennedy. [Inst. of Forensic Sci., Duquesne Univ. School of Law, Pittsburgh, Pa.] [18. Ann. Meet., Amer. Acad. of Forensic Sci., Chicago, Ill., 24. II. 1966.] *J. forensic Sci.* 11, 300—317 (1966).

Jay Schwartz: A legal demurrer to the Report of the Warren Commission. [18. Ann. Meet., Amer. Acad. of Forensic Sci., Chicago, Ill., 24. II. 1966.] *J. forensic Sci.* 11, 318—329 (1966).

James W. Osterburg: The Warren Commission: report and hearings. A commentary on issues of importance in the study of investigation and criminalistics. [Dept. of Police Administr., Indiana Univ., Bloomington.] [18. Ann. Meet., Amer. Acad. of Forens. Sci., Chicago, Ill., 24. II. 1966.] *J. forensic Sci.* 11, 261—271 (1966).

Walter Herrmann: Anregungen für einen Beitrag der Kriminalpsychologie zur Strafvollzugsreform. *Mschr. Krim. Strafrechtsref.* 49, 1—9 (1966).

Verf. nimmt einen Bericht der „Konsultativgruppe der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Behandlung Strafgefangener“ vom Dezember 1961 zum Anlaß, den Strafvollzug kritisch zu beleuchten und Vorschläge anzuknüpfen, wie die Freiheitsstrafe ihre Funktion als Umerziehungsmittel der Strafgefangenen erfüllen kann. Seine Ausführungen beziehen sich offensichtlich auf die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland, obwohl das nicht ausdrücklich gesagt wird. — Die Grundsituation des Gefängnisses als staatliche Institution wird für den Strafgefangenen von jener verhängnisvollen Allgemeinüberzeugung geprägt, nach der der Verurteilte ein „outcast“ ist, „... ein Paria jenseits der Schattenlinie, die den ehrenhaften, moralischen Bürger vom Nichtbürger trennt“. Diese Grundhaltung ist es, die die durchaus moderne Auffassung von der Freiheitsstrafe als Mittel der Resozialisierung, vom Verf. uneingeschränkt bejaht, an der allgemeinen Anerkennung hindert. Deshalb auch stellt der heutige Strafvollzug „seinem Wesen nach ein denkbar schlechtes Übungsfeld für positives Sozialverhalten dar und birgt grundsätzlich die Gefahr in sich, die dissozialen Charakterzüge der ihm Überwiesenen zu fördern“. — Den inneren Zustand des Strafvollzuges charakterisiert der Verf. als „Doppelbödigkeit des Anstaltslebens“. Während das offizielle Anstaltsreglement einerseits das kleinste Detail erfaßt und die Strafgefangenen fast bis in ihre letzten menschlichen Bezüge hinein lediglich zu Objekten des Strafvollzuges macht, werden andererseits unter der offiziellen Oberfläche zwischen den Gefangenen Kämpfe um Macht und Ansehen mit Leidenschaft und Brutalität ausgefochten. Das findet nach dem Verf. seinen Grund in der psychologischen Ausgangssituation der Gefangenen, in die sie durch die Art des Strafvollzuges hineingedrängt werden. — Als ehemaliger Anstalts-

direktor schildert der Verf. diese Seite des Anstaltslebens mit wirklicher Leidenschaft und er plädiert mit großer Sachkenntnis dafür, den Strafgefangenen Gehör darüber zukommen zu lassen, welche Wirkung die Freiheitsstrafe auf die Gefangenen habe. Kriminalpsychologische Maßnahmen sollten eingesetzt werden, um den Strafvollzug zu verbessern. Sie sollten darauf abzielen, die Gefangenen zur Mitverantwortung an ihrer „gegenwärtigen Lebenswelt“ heranzuziehen.

VEITERLEIN (Jena)

Gerard Mauch: Trattamento psicoterapico del delinquente in Olanda. (Psychotherapeutische Behandlungen von Rechtsbrechern in Holland.) Quad. Crim. clin. 8, 37—54 (1966).

Verf. ist leitender Arzt der Krankenabteilung der Landeshaftanstalt Hohenasperg bei Ludwigsburg. Er hat psychotherapeutische Behandlung psychopathischer Rechtsbrecher eingeführt und seine Erfahrungen durch eine Studienreise in Holland ergänzt. Durch die Psychotherapie muß vor allen Dingen das Verantwortungsgefühl der Patienten geweckt werden, die sozialen Beziehungen zur Familie, zu den Freunden und zu den Arbeitgebern müssen erneuert werden. Spezielle Ergebnisse liegen wohl noch nicht vor.

B. MUELLER (Heidelberg)

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

Helmut Kipping: Todesfälle bei Lokalanästhesie (1947—1964). Marburg: Diss. 1965. 23 S.

Verf. stellt auf Grund ausgedehnter Studien des Schrifttums 39 einschlägige Fälle zusammen, und zwar 8 Todesfälle bei Oberflächenanästhesie im Halsgebiet, 15 Todesfälle bei Infiltrationsanästhesie im Halsgebiet, 3 Todesfälle bei Halsgrenzstranganästhesie, 3 Todesfälle bei Infiltrationsanästhesie bei Nebenhöhlenoperationen und Mastoidektomie, 2 Todesfälle bei paravertebraler Injektion und Laryngoskopie, 4 Todesfälle bei Nasenoperationen und Zahnektomien, 2 Todesfälle bei Infiltrationsanästhesie zwecks Operation einer Leistenhernie oder bei einer Nabeloperation, 1 Todesfall bei Cystoskopie; er erwähnt ferner einen Todesfall infolge wahrscheinlich vorliegender Novocain-Allergie. Trotz exakter anatomischer Untersuchungen konnte die Todesursache vielfach nicht einwandfrei festgestellt werden, man konnte sie oft nur vermuten. Als Todesursache oder vielleicht auch nur als mitwirkende Todesursache kommen in Betracht: Überempfindlichkeit, vorangegangene Gruppensensibilisierung infolge Anwendung chemisch verwandter Arzneimittel, auch psychologische Faktoren (Angst) dürften manchmal mitgewirkt haben. Angeführt werden weiterhin versehentliche intravasale Injektionen, zu rasche Resorption der Injektionsflüssigkeit, bei paravertebralen Injektionen zu rasche Weiterbeförderung zum Liquor, Einwirkung des zugesetzten Adrenalin, vagokardiale Reize. Hingewiesen wird auch auf zentralnervöse Vergiftungsbilder mit Krämpfen. — Wer sich mit einschlägigen Todesfällen zu beschäftigen hat, wird mit Erfolg in dieser Zusammenstellung nachlesen.

B. MUELLER

Renzo Celesti: Due casi mortali da infiltrazione cervicale con xilocaina. (Zwei Todesfälle nach Infiltrationsanästhesie mit Xilocain im Halsgebiet.) [Ist. Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Genova.] Med. leg. (Genova) 14, 83—96 (1966).

Nach einer eingehenden Besprechung der Literatur berichtet Verf. über zwei Todesfälle nach Infiltrationsanästhesie des Halsgebietes mit Xilocain. Es war im Einzelnen nicht zu ermitteln, ob der Tod Folge einer allergischen Reaktion oder einer toxischen Wirkung war. Beide Fälle wiesen einen Schockzustand auf und es wird die Frage diskutiert, inwieweit das Schockrisiko für den Arzt vorhersehbar sei und inwieweit er unter Umständen für einen solchen Fall zivil- und strafrechtlich haftbar gemacht werden könne.

GREINER (Duisburg)

H. Lüdin: Blut- und Knochenmarkschädigung durch Medikamente. [Med. Univ.-Klin., Basel.] Schweiz. med. Wschr. 95, 1027—1032 (1965).

Max Kohlhaas: Darf der Arzt während einer Mandeloperation dem unruhigen Patienten Schläge versetzen? Dtsch. med. Wschr. 91, 963—966 (1966).

Ein Belegarzt an einem Krankenhaus führte eine Tonsillektomie durch. Das Kind, das operiert werden sollte, war äußerst unvernünftig, es schrie und tobte. Es bestand im Augenblick auch keine Möglichkeit, ein beruhigendes Mittel zu injizieren. Als Hilfe standen nur zwei Schwestern zur Verfügung. Der Arzt schlug dem 9jährigen Patienten mehrfach mit der Hand gegen beide